

Synopse

Covid-19-Verordnung Kulturschaffende

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **835.204**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version zur Publikation 10.11.2021
	Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen P210487, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) vom 9. Februar 2021 (Stand 28. April 2021) wird wie folgt geändert:
§ 5 Einreichen des Gesuchs ¹ Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig. ² Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchsformular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.	

Geltendes Recht	Version zur Publikation 10.11.2021
³ Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen.	³ Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen. <u>Gesuche für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 sind bis am 31. Januar 2022 einzureichen.</u>
<i>Schlussbestimmung</i> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. ¹⁾	<i>Schlussbestimmung</i> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. ²⁾
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 10. November 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2022. Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Beat Jans Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ Die Befristung der Verordnung wird neu bis 31. Januar 2022 festgelegt (RRB vom 20. 4. 2021, KB 15. 5. 2021).

²⁾ Die Befristung der Verordnung wird neu bis 31. Mai 2022 festgelegt (RRB vom 9. 11. 2021, KB 10. 11. 2021).